

(Der Vollzug der Schuhverordnung.) Um die Kontinuität in den Arbeiten zur Herstellung und Reparatur von Schuhen zu sichern, hat das Ministerium in der heute im amtlichen Blatte veröffentlichten Verordnung Zahl 2133/1918 M. E. sehr wirksame Verfügungen getroffen. Der Handelsminister und auf Grund einer von ihm erteilten Ermächtigung der erste Beamte des Municipiums werden befugt, Schuhmacher, wie auch Besitzer von Schuhfabriken und Schuhreparaturunternehmungen, die übernommene Arbeiten vorsätzlich verzögern, zu verpflichten, daß sie ihre Betriebe samt der Einrichtung der hiezu bestimmten Behörde oder Person gegen Ersatz zur Benützung, die aufzuarbeitenden Materialvorräte und einzelne Werkzeuge oder Maschinen aber ebenfalls gegen Ersatz als Eigentum überlassen. Diese Schuhmacher und Unternehmer wie auch ihr Personal können ferner verpflichtet werden, in dem von ihnen überlassenen oder in einem anderen ähnlichen Betrieb ihrem Fach entsprechende persönliche Dienste zu leisten. Hierzu kann auch jeder Schuhgewerbearbeiter verpflichtet werden. Gegen diese Beschlüsse des ersten Beamten des Municipiums hat innerhalb 15 Tage außer Besch eine Berufung an den Handelsminister statt. Die Gewerbebehörde kann dem Schuhwarenhändler, der den Verschleiß seiner Schuhvorräte ohne Grund einstellt, wie auch dem Schuhmachermeister, der die Uebernahme einer Arbeit ohne Grund verweigert, die Ausführung einer übernommenen Arbeit vorsätzlich verzögert, die Ausübung seines Gewerbes für eine bestimmte Zeit, längstens aber für Kriegsbauer, verbieten. Das Verbot kann jederzeit widerrufen werden. Eine Verletzung der auf Grund dieser Verordnung getroffenen Verfügung ist mit Haft bis zu sechs Monaten und an Geld bis 2000 Kronen zu bestrafen. Die Verordnung, die in Kroatien-Slawonien keine Wirksamkeit hat, tritt heute in Kraft.